

Rechtliche Hürden und Herausforderung für binationale Paare und Familien

AG anlässlich der Herbsttagung des Flüchtlingsrat
Baden-Württemberg e.V.

2. November 2019

Ass. jur. Swenja Gerhard, Verband binationaler Familien und
Partnerschaften, iaf e.V.,
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main

Der Blick auf das Wesentliche

Rechtsquellen des IPR

Nationales autonomes Recht

- EGBGB

Staatsverträge

Multilaterale Übereinkommen

- Abk. der Haager Konferenz für IPR
- UN- Übereink.
- Abk. im Zsh. mit der EG

Bilaterale Übereinkommen

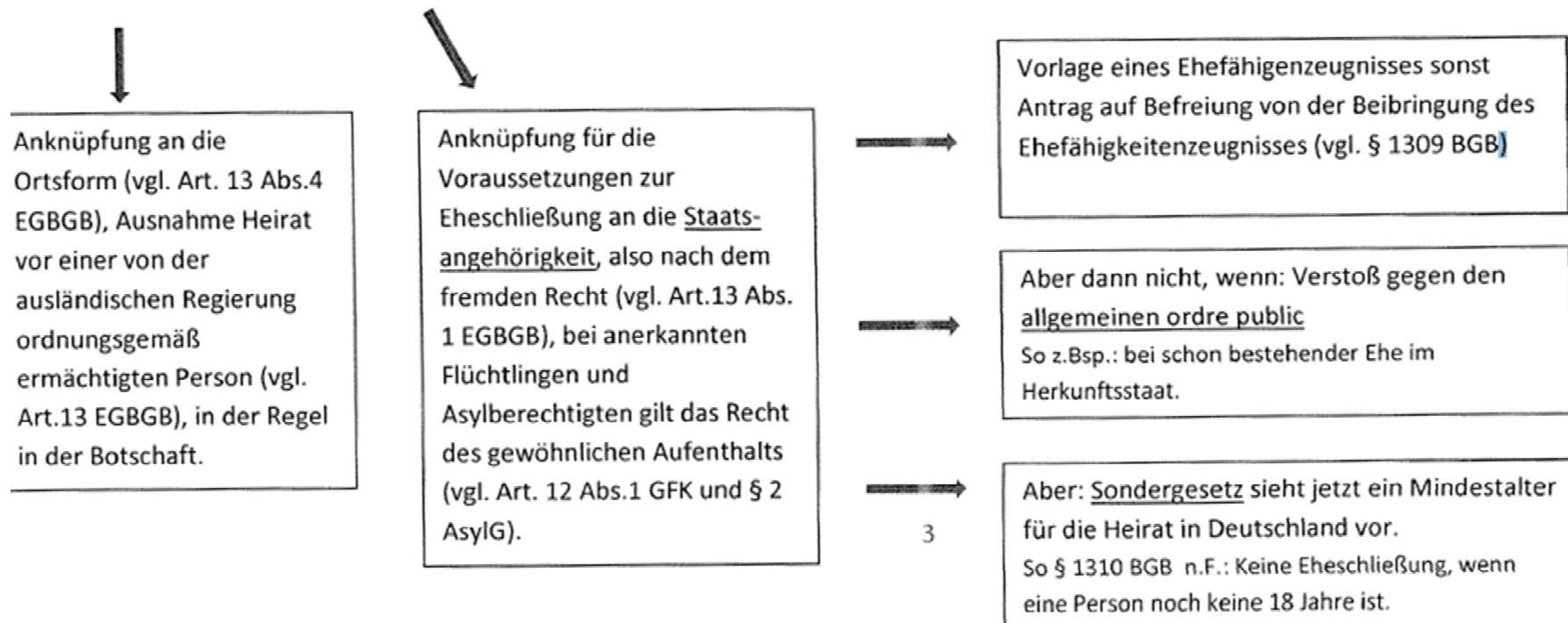
- Dt. iranisches Niederlassungsabk
-

Europäisches Kollisionsrecht

- „ROM“ Verordnungen



Eheschließung von Ausländern im Inland:



Voraussetzung: Vorlage des Nationalpasses

- Eheschließung grds. ohne Vorlage desselben nicht möglich.
- mit abgelaufenem Pass u.U., sofern der Pass nicht allzu lange abgelaufen ist.
- Ausnahmen: Identität und Staatsangehörigkeit sind mit Ersatzdokumenten nachzuweisen z.B. dem „Nüfus“ oder zumindest glaubhaft zu machen (Akten der AB oder des BAMF).
- Flüchtlingspass kann als Identitätsnachweis dienen (vgl. BGH, B. v. 17.5.2017, XII ZB 126/15).
Der Flüchtlingspass darf aber nicht den Zusatz : „Angaben beruhen auf Angaben des Inhabers“ enthalten und es besteht keine Bindungswirkung für Standesamt; ggf. muss dieses bzw. Gericht selbst prüfen, welche Erkenntnisse der AB zur Verfügung standen.
- Proxy Pass?

Ehefähigkeitszeugnis, § 1309 BGB

(1) Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Artikels 13 Abs. 2 des EGBGB ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein **Zeugnis** der inneren Behörde seines Heimatstaats darüber beigebracht hat, **dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht.**

... Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird; ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, ist diese maßgebend.

(2) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, seinen Sitz hat, **Befreiung** erteilen. **Die Befreiung soll nur Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des Absatzes 1 ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden.** Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

Wer braucht ein Ehefähigkeitszeugnis? Regelungsbereich Art. 12 GFK

- Flüchtlinge → nein
- Asylberechtigte → nein
- Asylbewerber → Einzelfallprüfung durch die Zivilgerichte, siehe auch BGHZ 169, 240 Rdn. 9)
- Subsidiär Schutzberechtigte → strittig
- Abgelehnte Asylbewerber mit Aufenthaltstitel → ja
- Abgelehnte Asylbewerber ohne Aufenthaltstitel → ja

Informationen auf den Seiten der OLG's

Wer braucht ein Ehefähigkeitszeugnis? Regelungsbereich Art. 12 GFK

- Flüchtlinge → nein
- Asylberechtigte → nein
- Asylbewerber → Einzelfallprüfung durch die Zivilgerichte, siehe auch BGHZ 169, 240 Rdn. 9)

- Subsidiär Schutzberechtigte → strittig

- Abgelehnte Asylbewerber mit Aufenthaltstitel → ja
- Abgelehnte Asylbewerber ohne Aufenthaltstitel → ja

Informationen auf den Seiten der OLG's

Scheinehe

- Mit dem Begriff der Scheinehe wird eine Ehe bezeichnet, die ausschließlich dem Zweck dient, dem ausländischen Partner eine Einreise nach Deutschland zu ermöglichen oder seine Abschiebung zu verhindern.
- Eine Ehe, bei der keine eheliche Lebensgemeinschaft gewollt ist, ist eine Scheinehe.
- Seit dem Eheschließungsrechtsgesetz von 1998 ist die Scheinehe ein Aufhebungsgrund, §§ 1314 Abs. 2 Nr. 5, 1310 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- Standesbeamte müssen ihre Mitwirkung an einer Eheschließung verweigern, wenn **offensichtlich** ist, dass die Ehe aufhebbar wäre.

Mögliche Indizien für das Vorliegen einer Scheinehe sollen/können sein...

- Sprachliche Verständigungsschwierigkeiten
- Mehrere Vorehen mit Migranten, die nur von kurzer Dauer waren
- Personendaten des anderen nicht bekannt
- Hoher Altersunterschied (vor allem wenn Frau älter als Mann)
- Prekäre aufenthaltsrechtliche Situation des einen Verlobten
- kurze Beziehungsdauer
- scheinbar unterschiedliche Befragungsergebnisse

Eidesstattliche Versicherung

- Ultima ratio
- für das Verfahren gilt § 27 VwVfG („keine anderen Mittel zur Erforschung der Wahrheit vorhanden, oder haben nicht zum Ziel geführt oder sind mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden“)
- Sie darf nur Tatsachen zum Gegenstand haben, nicht Werturteile oder rechtliche Schlussfolgerungen → Keine E.V. über die Staatsangehörigkeit!

Was tun, wenn das Standesamt die Eheschließung ablehnt?

Wird die Eheschließung abgelehnt, den Betroffenen hierüber spätestens auf Aufforderung ein schriftlicher Bescheid auszuhändigen.

Beim Familiengericht (Amtsgericht) kann dann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle ein Antrag auf Anweisung zur Eheschließung durch das Gericht eingebracht werden.

§ 49 PStG ; Anweisung durch das Gericht

(1) Lehnt das Standesamt die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann es auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Gericht dazu angewiesen werden.

(2) Das Standesamt kann in Zweifelsfällen auch von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

§ 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

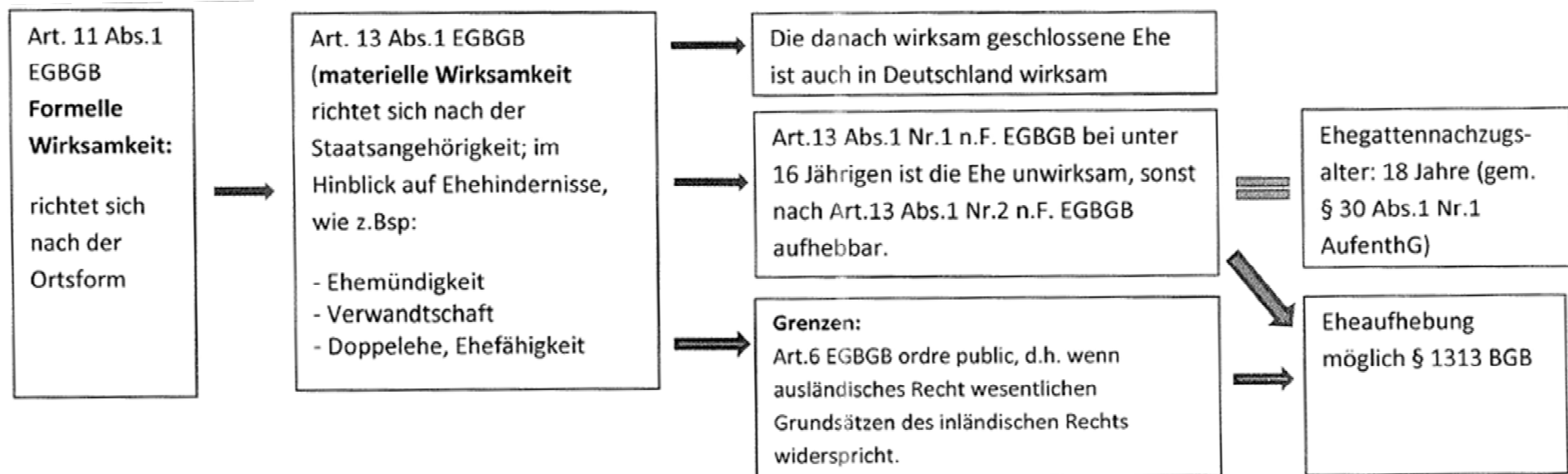
(2) **Öffentliche Stellen** im Sinne von Absatz 1 haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der **keinen erforderlichen Aufenthaltstitel** besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,

...

in den Fällen der Nummern 1 und 2 und sonstiger nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt; die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde. ...“

Eheschließung im Ausland und deren Bewertung in Deutschland



Eheschließung im Ausland

Eine **Nachbeurkundung** der Eheschließung in Deutschland durch das Standesamt muss grds. nicht vorgenommen werden.

Es gibt kein besonderes Verfahren der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe, die „Anerkennung“ erfolgt inzident, wo sie benötigt wird.

Eheschließung: Islamischer Rechtskreis

In Ländern des islamischen Rechtskreises wird die Ehe als zivilrechtlicher **Vertrag** zwischen Mann und Frau gesehen.

Abzuschließen in Anwesenheit von **zwei Zeugen**.

Die Erforderlichkeit der Anwesenheit des Brautvormundes bei der Eheschließung ist unter den sunnitischen Rechtsschulen umstritten.

Die Heiratsbeurkundung ist nach klassischem islamischem Recht nicht erforderlich.

Religiöse Eheschließung

Zahlreiche Länder kennen auch die (nur) religiös geschlossene Ehe:
z.B. Dänemark, Israel, Portugal, Finnland, Barbados, Kenia, Eritrea.

Traditionelle Eheschließung

Z.B. Nepal, auch in Eritrea möglich. Hier ist dann aber in der Regel für eine Anerkennung in Deutschland die Registrierung der Ehe zusätzlich notwendig.

Ehe auf Zeit

z.B. in Ägypten (Ourfi Ehe), dem Iran oder Irak (Sighe)

- (alte) Form der Eheschließung, die nicht registriert wurde. Kann aber unter Umständen nachträglich registriert werden.
- Heute als modernes Phänomen des geschlechtlichen Zusammenlebens genutzt.
- Vermittelt grds. keinen Anspruch auf Familienzusammenführung.

Aktueller Fall: Wurde hier eine Ehe rechtsgültig geschlossen?

Am 1.12.2018 erklärten die Verlobten (Frau Deutsche Sta, Mann Pakistani) in Pakistan miteinander die Ehe eingehen zu wollen. Anwesend war neben den erforderlichen Zeugen für eine Eheschließung nur der Bräutigam, nicht die Braut. Die Braut war aus Deutschland "*telefonisch zugeschaltet*". Hierüber wurde eine Urkunde mit dem Datum vom 1.12.2018 ausgestellt. Aus dieser geht hervor, dass das Paar nunmehr verheiratet ist.

Sechs Monate später reiste die Frau nach Pakistan und versah die „Eheschließungsurkunde“ mit ihren Fingerabdrücken.

Handschuhehe oder Stellvertreterehe

- z.B. möglich nach pakistanischem, iranischen, afghanischem, polnischen, portugiesischem oder spanischem Recht oder mexikanischem Recht.
- Möglichkeit der Eheschließung durch ein oder beidseitige Botenerklärung bzw. gebundene Stellvertretererklärung.
- der Ort der Eheschließung liegt dort wo der Bote die Erklärung abgibt.
- Auch ein deutscher Staatsangehöriger kann eine solche "Handschuhehe" eingehen (s. dazu schon BGHZ 29, 137, oder auch VG Berlin, Urteil vom 10.09.2014-24 K 140.14 V).

Praktische Probleme und Fehlerquellen:

- Bevollmächtigung nicht korrekt, z.B. Datum, Generalvollmacht, für die Bevollmächtigung sind zwei Zeugen notwendig.

Ehe auf Zeit

z.B. in Ägypten (Ourfi Ehe), dem Iran oder Irak (Sighe)

- (alte) Form der Eheschließung, die nicht registriert wurde. Kann aber unter Umständen nachträglich registriert werden.
- Heute als modernes Phänomen des geschlechtlichen Zusammenlebens genutzt.
- Vermittelt grds. keinen Anspruch auf Familienzusammenführung.

Aktueller Fall: Wurde hier eine Ehe rechtsgültig geschlossen?

Am 1.12.2018 erklärten die Verlobten (Frau Deutsche Sta, Mann Pakistani) in Pakistan miteinander die Ehe eingehen zu wollen. Anwesend war neben den erforderlichen Zeugen für eine Eheschließung nur der Bräutigam, nicht die Braut. Die Braut war aus Deutschland "*telefonisch zugeschaltet*". Hierüber wurde eine Urkunde mit dem Datum vom 1.12.2018 ausgestellt. Aus dieser geht hervor, dass das Paar nunmehr verheiratet ist.

Sechs Monate später reiste die Frau nach Pakistan und versah die „Eheschließungsurkunde“ mit ihren Fingerabdrücken.

Handschuhehe oder Stellvertreterehe

- z.B. möglich nach pakistanischem, iranischen, afghanischem, polnischen, portugiesischem oder spanischem Recht oder mexikanischem Recht.
- Möglichkeit der Eheschließung durch ein oder beidseitige Botenerklärung bzw. gebundene Stellvertretererklärung.
- der Ort der Eheschließung liegt dort wo der Bote die Erklärung abgibt.
- Auch ein deutscher Staatsangehöriger kann eine solche "Handschuhehe" eingehen (s. dazu schon BGHZ 29, 137, oder auch VG Berlin, Urteil vom 10.09.2014-24 K 140.14 V).

Praktische Probleme und Fehlerquellen:

- Bevollmächtigung nicht korrekt, z.B. Datum, Generalvollmacht, für die Bevollmächtigung sind zwei Zeugen notwendig.

Art. 7 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention

„Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden....“

Geburtenregistrierung in Deutschland

Die Rechtsgrundlagen zur Registrierung von Kindern nach der Geburt sowie der Ausstellung von Geburtsurkunden finden sich im

- Personenstandsgesetz (PStG) und der
- Personenstandsverordnung (PStV).

Die Geburt muss beim Standesamt spätestens eine Woche nach der Geburt mündlich von einem sorgeberechtigten Elternteil oder einer anderen Person (§§ 18, 19 PStG) oder schriftlich durch die Geburtseinrichtung oder andere Einrichtungen (§ 20 PStG) erfolgen.

In § 21 PStG ist geregelt, dass die Namen des Kindes, Zeit sowie Ort der Geburt, das rechtliche Geschlecht des Kindes und die Namen der Eltern in das Geburtenregister einzutragen sind.

Geburtsurkunde- Registerausdruck- Bescheinigung über die Anzeige der Geburt

Geburtsurkunde wird nur ausgestellt bei nachgewiesenen Angaben.

Beglaubigter Registerausdruck nach § 35 Abs. 1 PStV mit Vermerk bei fehlendem Nachweis der Angaben der Eltern.

Bescheinigung über die Anzeige der Geburt nach § 7 PStV, ausreichend zur Beantragung von Sozialleistungen, auch Krankenkasse.

Zur Problematik einer fehlenden Heiratsurkunde bei der Registrierung der Geburt eines Kindes

§ 33 PStV:

- „1. bei miteinander verheirateten Eltern ihre Geburtsurkunden und die *Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister*,
2. bei nicht *miteinander* verheirateten Eltern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie gegebenenfalls die Sorgeerklärungen,
3. ein Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern und
4. 4. [...]“

Beachte: Auch andere Urkunden können als Registrierungsgrundlage dienen, wenn den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder zu unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist (§ 9 Abs. 2 S. 1 PStG). Unter bestimmten Umständen kann auch auf solche Urkunden verzichtet werden (§ 9 Abs. 2 S. 2 PStG).

Entscheidung des KG 24.2.2015 – 1 W 380/14 Rn. 15

„Zwar genügt regelmäßig allein der Vortrag, entsprechende Urkunden könnten nicht erlangt werden, nicht. Hier ist es jedoch anders. Der Beteiligte zu 1 ist Syrer. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit Bescheid vom 25. April 2012 ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG festgestellt. *Ihm ist ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt worden, was voraussetzt, dass er nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, § 5 Abs. 1 AufenthV. Kann der Beteiligte zu 2 aber keinen Pass oder Passersatz erlangen, ist die Annahme naheliegend, dass ihm dies auch bei der Beantragung von Personenstandsurkunden nicht ermöglicht wird.* Vorliegend führt dies dazu, dass zur Berichtigung des Geburtseintrags neben dem Pass und der Geburtsurkunde der Beteiligten zu 1 *allein der Reiseausweis für Ausländer des Beteiligten zu 2 ausreichend ist.* Da im Verfahren auf dessen Erteilung die Personalien des Beteiligten zu 2 bereits zu prüfen waren, hält es der Senat nicht für erforderlich, dass er die Richtigkeit seiner Angaben bzw die im Hinblick auf seine Person erfolgten Erklärungen der Beteiligten zu 1 an Eides Statt versichert, § 9 Abs. 2 S. 2 PStG.“

Beachte: Ersatzpapier enthielt keinen Zusatz, dass die Angaben auf eigenen Angaben beruhen!

Fehlen von öffentlichen Urkunden oder sonstigen Dokumenten

Fehlen bei der Eintragung Dokumente, die noch nachträglich vorgelegt werden können, eröffnet § 7 PStV die Möglichkeit, die Beurkundung zurückzustellen und innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Dazu können die Eltern gemäß § 7 Abs. 2 PStV auf Antrag eine Bescheinigung über die Zurückstellung erhalten.

Für den Fall, dass die Beschaffung der öffentlichen Urkunden gar nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, lässt § 9 Abs. 2 Satz 1 PStG auch andere Urkunden als Grundlage der Eintragung zu. Das bedeutet für die hier relevante Konstellation, dass Eltern, deren Ausweisdokumente auf der Flucht verloren gegangen sind, ihre Identität auch durch andere Dokumente nachweisen können z.B. **kirchliche Bescheinigungen oder Auszüge aus Kirchenbüchern.**

Beglaubigter Registerausdruck

Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung der Geburt keine geeigneten Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes vor, ist hierüber im Geburtseintrag ein erläuternder Zusatz aufzunehmen (§ 35 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 PStV). Als Personenstandsurkunde darf allerdings bis zur Eintragung einer ergänzenden Folgebeurkundung zu den Angaben über die Eltern nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden.

Lehnt das Standesamt die Beurkundung ab, sollte die Standesamtsaufsicht eingeschaltet werden.

Vaterschaftsanerkennung

§§ 1592, 1594-1598 BGB, 44 PStG

Zuständigkeit:

- jedes Amtsgericht,
- jeder Notar oder jede Notarin
- das örtliche Standesamt oder
- das örtliche Jugendamt

Voraussetzungen:

- Das Kind hat rechtlich noch keinen Vater.
- Alle erforderlichen Zustimmungen liegen vor. Sofern die Mutter jünger als 18 Jahre ist, müssen auch Ihre gesetzlichen Vertreter zustimmen.
- Jeder Beteiligter und jede Beteiligte muss persönlich anwesend sein.

Selbstverständlich ist eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung möglich und sogar sinnvoll (aufenthaltsrechtlich, aber auch z.B. erbrechtlich).

Die Vaterschaftsanerkennung ist missbräuchlich wenn...

sie **gerade zu dem Zweck** erfolgt, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen oder um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu schaffen, § 1597 a BGB.

Anzeichen für die Abgabe einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung sind nach § 1597 a BGB u.a....

- **vollziehbaren Ausreisepflicht** des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes,
- wenn der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen **Asylantrag gestellt** hat **und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates** nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,
- das **Fehlen von persönlichen Beziehungen** zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
- der **Verdacht**, dass der Anerkennende bereits **mehrfach die Vaterschaft** von Kindern verschiedener ausländischer Mütter **anerkannt** hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat,
- der **Verdacht**, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein **Vermögensvorteil** für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.

Wird die Beurkundung ausgesetzt...

- kann auch keine andere Stelle wirksam beurkunden.
- nicht geregelt ist, dass die Beteiligten den Beurkundungsauftrag zurücknehmen und von der Anerkennung der Vaterschaft bei der Urkundsperson Abstand nehmen.

Der Annahme einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung stehen entgegen:

- die **biologische Vaterschaft**
- eine **sozial- familiäre Beziehung** zwischen Annehmendem und Kind.
 - Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft für längere Zeit.
 - Übernahme von Betreuung und Verantwortung in tatsächlicher Hinsicht.

Rechtsschutzmöglichkeiten

Rechtsschutz gegen die Aussetzungsentscheidung?

Nein, da es sich nur um eine Zwischenentscheidung handelt. Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nach § 49 Abs. 1 PStG (Anweisung zur Beurkundung) scheidet aus.

Rechtsschutz gegen die Feststellung der Ausländerbehörde?

Verwaltungsgerichtsweg ist eröffnet. Anfechtungsklage, der aber nach § 84 Abs. 1 Nr. 9 AufenthG keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Duldung des ausländischen Antragstellers nach § 60 a Abs. 2 Satz 13 AufenthG endet. Daher ist zu an Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu denken.

Scheidung

- Bei der Scheidung in Deutschland gilt deutsches Prozessrecht als lex fori (§§ 606 ff. ZPO).
- Eine Ehe kann im Inland nur durch ein Gericht geschieden werden (Art. 17 II EGBGB).
- **Scheidungsmonopol der deutschen Gerichte** in Deutschland schließt eine Privatscheidung durch Vertrag oder einseitigen Akt (Verstoßung, talaq, ghet) auch dann aus, wenn sie vom anwendbaren Sachrecht vorgesehen ist.
- Die im Ausland ausgesprochene Scheidung muss in Deutschland nach § 328 ZPO anerkannt werden.

Sterbeurkunde kann nicht vorgelegt werden

Lebens- oder Todesvermutung nach Art. 9 Satz 2 EGBGB (Recht des Staates, dem der Verschollene angehörte. War der Verschollene in diesem Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er nach dt. Recht für tot erklärt werden, wenn hierfür ein **berechtigtes Interesse** besteht. → Verschollenheitsgesetz → siehe insbesondere § 4 VerschG. Der Antrag ist beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

Art. 9 EGBGB Todeserklärung

„1Die Todeserklärung, die Feststellung des Todes und des Todeszeitpunkts sowie Lebens- und Todesvermutungen unterliegen dem Recht des Staates, dem der Verschollene in dem letzten Zeitpunkt angehörte, in dem er nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat. 2War der Verschollene in diesem Zeitpunkt Angehöriger eines fremden Staates, so kann er nach deutschem Recht für tot erklärt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht...“

Erleichterte Einbürgerung

- Verkürzte Frist bei Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen (6. Jahre). Bei in Deutschland geborenen staatenlosen Kindern auf fünf Jahre.
- Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen wird Mehrstaatigkeit generell akzeptiert.
- Die Dauer des Asylverfahrens wird bei ihnen auf die Aufenthaltsdauer angerechnet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Übersicht: Eheschließung von Flüchtlingen

Eheschließung vor Ankunft in Deutschland

a.) Im Heimatland

b.) während der Flucht

Registrierung der
Eheschließung

Eheschließung in Deutschland

a.) im Asylverfahren:
In Deutschland.

b.) nach Abschluss des
Asylverfahrens

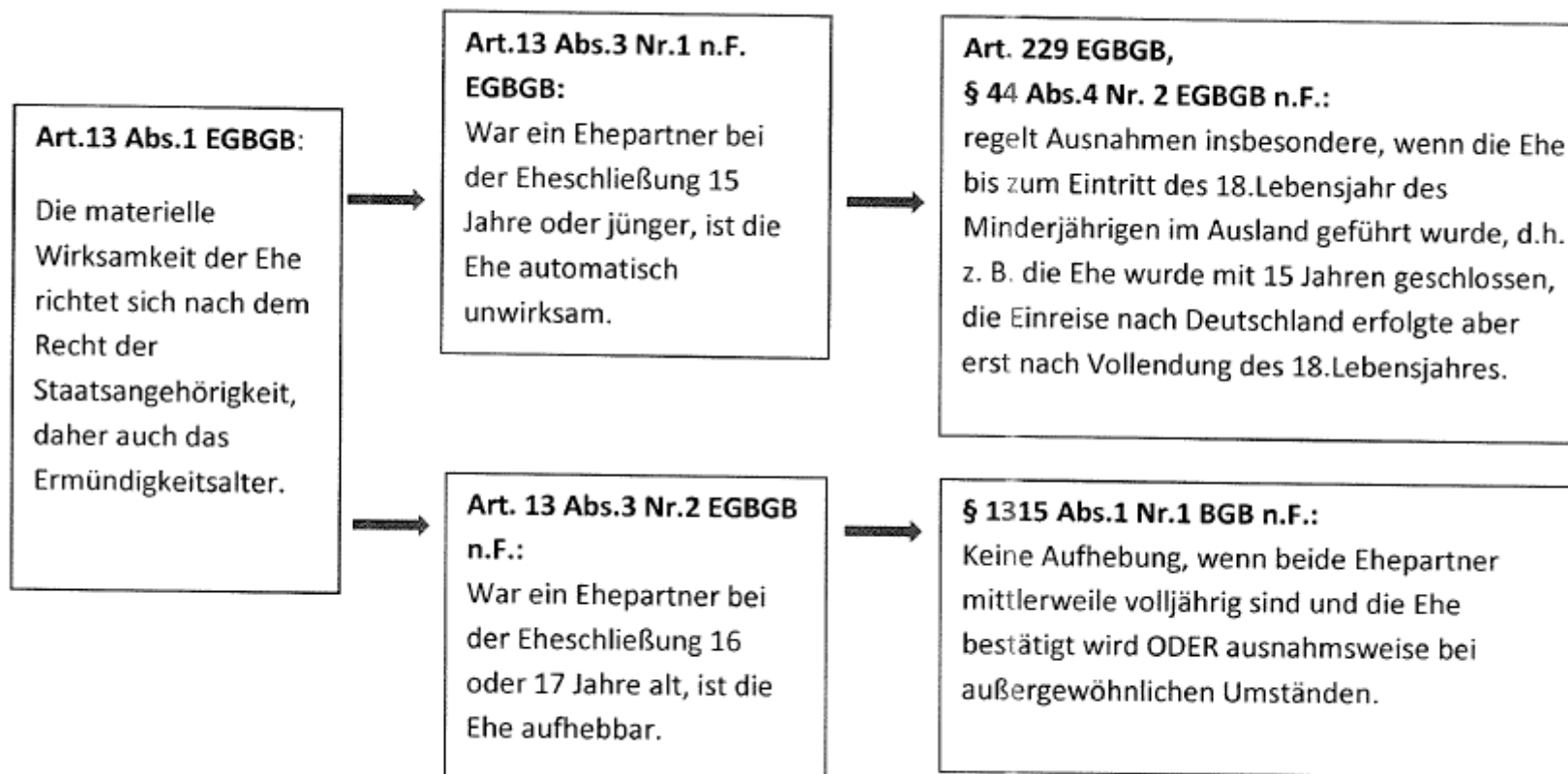
b.) im Ausland grds.
nicht möglich.

Ausnahme:
„Handschuhehe“

P

- Vorlage der für die Eheschließung notwendigen Dokumente
- Dokumentenüberprüfung
- Scheineheverdacht

Übersicht: Ehen von Minderjährigen im Ausland und ihre Bewertung in Deutschland



§ 1310 Zuständigkeit des Standesbeamten, Heilung fehlerhafter Ehen

(1) Die Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte darf seine Mitwirkung an der Eheschließung nicht verweigern, wenn die Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen. Der Standesbeamte muss seine Mitwirkung verweigern, wenn

1. offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Absatz 2 aufhebbar wäre, oder....

§ 1314 Aufhebungsgründe

(2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn...

5. beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen.

§ 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft

(1) Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

§ 27 VwVfG Versicherung an Eides statt

(1) Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozessordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

6. Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweise

Ausländische Staatsangehörige haben zum Nachweis ihrer Identität und ihrer Staatsangehörigkeit eine **amtlich beglaubigte Ablichtung ihres gültigen Reisepasses (Auslandspass)** vorzulegen.

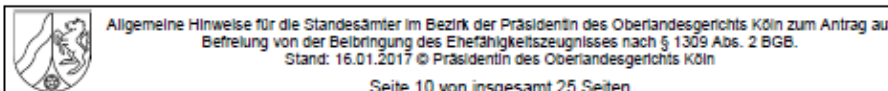
Die gilt auch für den Fall, dass sich der Antragsteller noch im Ausland aufhält. Es reicht nicht, wenn der Pass erst unmittelbar vor der Eheschließung vorgelegt wird.

Soweit innerstaatliche Vorschriften eine Passbeglaubigung durch Notare nicht zulassen (z.B. Ukraine) ist die Beglaubigung durch andere staatliche Stellen oder die zuständige deutsche konsularische Vertretung vorzunehmen.

Falls die Antragsteller - auch soweit sie Asylbewerber sind - vortragen sollten, nicht im Besitz entsprechender gültiger Ausweisdokumente zu sein, ist ihnen aufzugeben, sich in geeigneter Weise um eine Passverlängerung bzw. um eine Neuausstellung zu bemühen. Da die Verlobten im Befreiungsverfahren gerade auch hinsichtlich ihrer Identität und ihrer Staatsangehörigkeit beweispflichtig sind, gehen verbleibende Zweifel zu ihren Lasten.

Auszug aus dem Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB des OLG Köln

Quelle: http://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizverwaltung/organisation_verwaltung/dez_7/laender/index.php,
zuletzt abgerufen am 1.11.2019



Sind im Einzelfall gültige Pässe aus Gründen, die die Antragsteller nicht zu vertreten haben, nicht zu erhalten, sind vergebliche Bemühungen detailliert glaubhaft zu machen. Vorhandene abgelaufene Ausweisdokumente oder auch Staatsangehörigkeitsbestätigungen sind in diesen Fällen in beglaubigter Ablichtung vorzulegen.

Keinesfalls ausreichend sind Aufenthaltsgestattungen von Asylbewerbern oder Reisedokumente deutscher Behörden, die nur auf den Angaben des Dokumenteninhabers beruhen.

Ein deutscher Verlobter hat zum Nachweis seiner deutschen Staatsangehörigkeit im Regelfall keine zusätzlichen Urkunden beizubringen. Die Angabe der Staatsangehörigkeit in der Aufenthaltsbescheinigung wird grundsätzlich als ausreichend erachtet.

Literatur

Allgemeine Hinweise des OLG Stuttgart über das Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses unter: <https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/OLG%20Stuttgart/L%C3%A4nderverzeichnis/Allgemeine-Hinweise17.pdf>

Allgemeinverfügung über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes vom 6. April 2016, unter: https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=317912de73b06d4b7f7e10dfa3b50349&page.navid=detailsearchlisttodetailsearchdetail&fts_search_list.selected=2627a4dd63181381&fts_search_list.destHistoryId=50294.

Andrae, Marianne: Internationales Familienrecht, 3. A., Baden-Baden 2014.

Baetge, Dietmar: Gewöhnlicher Aufenthalt und Personalstatut von Flüchtlingen, Das Standesamt 2016, S. 289-295.

Bergmann, Alexander/ Ferid, Murad/ Henrich, Dieter: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblatt.

Der Blick auf das Wesentliche

Blätter des Bundesverwaltungsamts (Deutsche heiraten in..., . Steht als online ressource zur Verfügung unter:

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Bundesstelle_f%C3%BCr_Auswanderer_und_Auslandstaetige/Deutscheheiratenin/deutscheheiratenin_node.html).

Ecoi.net: Informationen über Herkunftsländer

Gaaz, Berthold/ Bornhofen, Heinrich: Personenstandesgesetz, Handkommentar, 4.A., Berlin 2018.

Henrich, Dieter: Neubürger- Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler- in der standesamtlichen Praxis, Das Standesamt 2016, S. 1-8.

Hepting, Reinhard: Deutsches und Internationales Familienrecht im Personenstandsrecht, Handbuch für die Praxis, 1.A., Frankfurt am Main, Berlin 2010.

Heinold, Hubert: Passpflicht für ausländische Staatsangehörige, Asylmagazin 2018, S. 7-15.

Information zur Staatenlosigkeit vom UNHCR unter:

<https://www.unhcr.org/dach/de/services/faq/faq-staatenlose>

oder unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/106/1810687.pdf>

Islamische Eheverträge, Bundesverwaltungsamt unter:

[https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/BuergerVerbaende/Auswanderung/Publikationen/Islamische Ehevertr%C3%A4ge Download.pdf? blob=publicationFile&v=1](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/BuergerVerbaende/Auswanderung/Publikationen/Islamische_Ehevertr%C3%A4ge_Download.pdf?blob=publicationFile&v=1)

Jacobs, Andreas/ Metzler, Fabian: Wilde Ehe auf Ägyptisch, Länderbericht, Konrad-Adenauer- Stiftung e.V., 2008

Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug, Scheinehen und missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen, Fokus- Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 43, 2012

Ton, Michael: Zur Anerkennung eritreischer Eheschließungen, Zum Umgang mit religiös geschlossenen eritreischen Ehen beim Familiennachzug, Asylmagazin 2018, S. 71- 76.